

14. Forstwirtschaftlicher Wegebau

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau wiesen sowohl das Vergabeverfahren als auch die Abwicklung der Bauausführung durch die Landwirtschaftskammer erhebliche Mängel auf. Deshalb müssen sich die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer fortbilden. Andernfalls sind Dritte mit dem Vergabeverfahren zu beauftragen.

14.1 Grundlagen der forstwirtschaftlichen Förderung

Der forstwirtschaftliche Wegebau im Privat- und Körperschaftswald wird aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landwirtschaftsministerium) hat 2004 die Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus in die Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen¹ übernommen und neu geregelt. Sie wurden 2005² und 2007³ geändert.

Das Landwirtschaftsministerium hat 2004 der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LK) die Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus übertragen. Vorher waren die Ämter für ländliche Räume zuständig. Die fachliche Förderung des Privat- und Körperschaftswalds regelt § 26 LWaldG⁴. Danach ist die unentgeltliche Beratung Aufgabe der LK. Die darüber hinausgehende entgeltliche Betreuung von forstlichen Dienstleistungen im privatwirtschaftlichen Interesse der Waldbesitzer kann sowohl mit der LK als auch mit fachkundigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbart werden.

14.2 Erhebliche Mängel im Vergabeverfahren

Die LK bewilligt nicht nur die Zuwendungen, sondern führt auch das Verfahren zur Auftragsvergabe für die Waldbesitzer durch. Die Waldbesitzer beauftragen die LK mit ihrem Zuwendungsantrag jedoch nur mit der Detailplanung. Für die weitergehenden Leistungen, wie Ausschreibung und Bauüberwachung durch die LK, liegen keine Aufträge vor.

¹ Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 15.11.2004, Amtsbl. Schl.-H. S. 1006.

² Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 219.

³ Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 740.

⁴ Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 05.12.2004, GVObI. Schl.-H. S. 461, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2007, GVObI. Schl.-H. S. 518.

Nach den VV zu § 44 LHO sind die Vergabevorschriften für mit Zuwendungen geförderte Bauleistungen einzuhalten. Die Baumaßnahmen waren grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Die LK hat teilweise beschränkt ausgeschrieben, obwohl der Auftragswert die Schwellenwerte der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO)¹ für eine beschränkte Ausschreibung nicht unterschritten hatte.

Die Leistung ist so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die von der LK erstellten Leistungsbeschreibungen waren so allgemein gehalten, dass es den Bietern ohne örtliche Erkundungen und Nachfragen nicht möglich war, ihre Preise zu kalkulieren. Das zeigte sich auch an den stark abweichenden Preisen bei einzelnen Leistungspositionen.

Die Vergabeverfahren ließen sich nicht zweifelsfrei nachvollziehen. Vergabevermerke, die das Vergabeverfahren dokumentieren und Entscheidungen begründen sollten, fehlten. Weitere Mängel waren: fehlerhafte Bekanntmachungen, fehlerhafte Aufforderungen zur Angebotsabgabe, unvollständige Verdingungsunterlagen und fehlende Zeichnungen, fehlerhafte Niederschriften des Eröffnungstermins, keine oder unzureichende Antragsprüfung.

14.3 **Abweichungen zwischen Ausschreibung und Bauausführung**

Die geförderten Wege befanden sich überwiegend in einem guten Bauzustand. Mängel gab es bei der Bauausführung. So stimmten häufig Maße und Material der fertigen Wege nicht mit der Leistungsbeschreibung überein. Prüffähige Unterlagen, wie Mengenerrechnungen, Aufmaße, Kartenunterlagen sowie Angaben zur technischen Ausführung, fehlten regelmäßig. Nachträgliche Änderungen wurden nur unzureichend begründet. Zu vereinbarenden Nachträge (§ 2 Nr. 6 VOB/B)² lagen nicht vor. Bei einigen Maßnahmen waren die Änderungen so zahlreich und so erheblich, dass eine neue Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. Die Vielzahl der nachträglichen Änderungen lässt darauf schließen, dass die Detailplanung durch die LK nicht gründlich genug erfolgte. Nicht erkennbar war, ob die Waldbesitzer als Zuwendungsempfänger bei den baulichen Änderungen beteiligt wurden.

¹ Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO) vom 03.11.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 524, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.02.2009, GVOBl. Schl.-H. S. 78.

² Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.

14.4 **Fortbildung im Vergaberecht oder Ausschreibung durch Dritte**

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau wiesen sowohl das Vergabeverfahren als auch die Abwicklung der Bauausführung durch die Landwirtschaftskammer erhebliche Mängel auf. Der LRH empfiehlt:

- Ergänzung der Förderrichtlinien oder einen Erlass des Landwirtschaftsministeriums für die Bauausführung und Dokumentation,
- Fortbildung der Mitarbeiter der Forstabteilung der LK im Vergaberecht,
- ggf. Ausschreibung und Vergabe durch Dritte,
- eindeutige Auftragsbeschreibung der Waldbesitzer für die LK,
- ordnungsgemäße Abnahme und Dokumentation der Baumaßnahme.

Das **Landwirtschaftsministerium** betont, die LK werde personelle und organisatorische Veränderungen vornehmen, die geeignet seien, zukünftig die Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus beanstandungsfrei durchzuführen. Unabhängig davon werde es die Anregung aufgreifen, ggf. eine andere Institution mit dem Vergabeverfahren zu beauftragen.